

Fachschule für Sozialberufe

An den untersuchenden Arzt

Frau/Herr geb. am

möchte an unserer Schule die Ausbildung zum/zur **PFLEGEHELFER / IN**
absolvieren.

§ 98 GuKG

Voraussetzungen für die Aufnahme in die Ausbildung sind unter anderem die zur Erfüllung der Berufspflichten in der Pflegehilfe erforderliche körperliche und geistige Eignung.

Darunter ist zusammengefasst:

Unter „**körperlicher Eignung**“ ist die erforderliche physische Fähigkeit zu verstehen, die Pflegehilfe entsprechend den beruflichen Anforderungen fachgerecht ausüben zu können.

Insbesondere sind darunter gemeint, das Freisein von:

Erkrankung des Stütz- u. Bewegungsapparates

Erkrankung des Herz/Kreislaufsystems

Erkrankung der Sinnesorgane (Augen, Ohren)

Ansteckenden Erkrankungen

Die „**geistige Eignung**“ umfasst neben der Intelligenz auch eine grundsätzlich psychische Stabilität sowie die Fähigkeit, entsprechende Strategien zur körperlichen Bewältigung der psychischen Anforderungen des Berufes, insbesondere im Umgang mit PatientInnen bzw. im inter- und multidisziplinären Strukturen, entwickeln und Sorge für die eigene Psychohygiene tragen zu können.

Die geistige Eignung ist insbesondere bei psychischen Störungen, wie Alkohol-, Medikamenten- oder Drogenabhängigkeit, Neurosen, Psychopathien, Psychosen, Depressionen und bei Persönlichkeitsstörungen, und bei Fehlen der Geschäftsfähigkeit nicht gegeben.

- Die erforderliche körperliche und geistige Eignung ist gegeben.**
- Die erforderliche körperliche und geistige Eignung ist nicht gegeben.**

Anmerkungen:

.....
Datum

.....
Unterschrift u. Stampiglie